

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage

30/2025/21

öffentlich

Änderung Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i>	<i>Datum</i> 27.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Peenehagen (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Peenehagen (Entscheidung)	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2025.

Sachverhalt

Die Grundsteuerreform wird zum 01.01.2025 umgesetzt. Die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes für Grundsteuer B für das Jahr 2025 hat einen Hebesatz von 481 v.H. ergeben. Somit wäre die Einnahme aus 2024 in Höhe von ca. 122.721 € generiert (bei einem vorliegenden Datenbestand vom Finanzamt von ca. 90 Prozent). Bei der Grundsteuer A ist ein aufkommensneutraler Hebesatz von 464 v.H. ermittelt worden. Damit wäre die Einnahme aus 2024 in Höhe von 18.721 € generiert (bei einem vorliegenden Datenbestand vom Finanzamt von ca. 77 Prozent). Die Steuerabteilung hat eine Hochrechnung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B anhand der bereits vorliegenden Messbescheide vom Finanzamt vorgenommen. Durch noch fehlende Datensätze ist noch nicht absehbar, inwieweit sich der aufkommensneutrale Hebesatz entwickelt. Um aber wahrscheinlich Einnahmeverluste auszugleichen, wird eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 464 Prozent und der Grundsteuer B auf 481 Prozent empfohlen. Mit diesen Hebesätzen ist die Gemeinde in der Lage, die Differenzen auszugleichen. Diese sind in der anliegenden Hebesatzsatzung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	2025-05-27 Änderungsatzung über die Festsetzung der Hebesätze GKZ30 (öffentlich)
---	--

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Peenehagen (Hebesatz-Satzung)

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Peenehagen vom 17.06.2025 die folgende 1. Änderung der Hebesatz-Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Peenehagen vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) von 323 v.H. auf 464 v. H.
- b) Grundsteuer B (für Grundstücke) von 427 v.H. auf 481 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peenehagen, den 17.06.2025

Haack
Bürgermeisterin